



### 1.2 Antragsberechtigung

Die Fischerei / Aquakultur wird zu Erwerbszwecken betrieben.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	im <input type="checkbox"/> Haupterwerb	<input type="checkbox"/> Nebenerwerb
Es werden mehr als 0,3 ha Teichfläche bewirtschaftet.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Es werden mindestens 500 Kilogramm pro Jahr erzeugt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Wert der Erzeugnisse beträgt mindestens 1 500 Euro pro Jahr.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Unternehmen ist nach § 68 a Agrarstatistikgesetz auskunftspflichtig.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Es handelt sich um eine Neugründung. Ein Geschäftsplan ist als Anlage beigefügt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

### 2. Ursache des Schadens

Die Schäden wurden **hauptsächlich** durch folgende fischfressende geschützte Tierart<sup>4</sup> verursacht:

<input type="checkbox"/> Kormoran	<input type="checkbox"/> Fischotter
<input type="checkbox"/> Graureiher	<input type="checkbox"/> _____
<input type="checkbox"/> Silberreiher	<input type="checkbox"/> _____
<input type="checkbox"/> Gänsesäger	<input type="checkbox"/> _____

Darüber hinaus wurden Schäden durch folgende fischfressende geschützte Tierart/en<sup>3</sup> verursacht:

<input type="checkbox"/> Kormoran	<input type="checkbox"/> Fischotter
<input type="checkbox"/> Graureiher	<input type="checkbox"/> _____
<input type="checkbox"/> Silberreiher	<input type="checkbox"/> _____
<input type="checkbox"/> Gänsesäger	<input type="checkbox"/> _____

### 3. Darstellung des Schadereignisses

Gewässer-Nr. der Anlage Gewässerliste	Schadensverursachende Art	Zeitraum der Schadeinwirkung	Maximal beobachtete Anzahl der schadensverursachenden Art	Bemerkungen

<sup>4</sup> „geschütztes Tier“ ist ein Tier mit Ausnahme von Fischen, das entweder nach Unionsvorschriften oder nach nationalen Vorschriften geschützt ist

#### 4. Maßnahmen zur Schadensvermeidung:

##### 4.1 Bei einer hauptsächlichen Verursachung der Schäden durch den Kormoran.

- Auf den in der anliegenden Gewässerliste aufgeführten fischereilich genutzten Flächen erfolgte ganz oder teilweise eine Vergrämung gemäß Kormoranverordnung des Landes Sachsen-Anhalt:

Wenn „ja“, durch

- Abschuss  Verhinderung neuer Brutkolonien.

Wenn „nein“:

- Es konnte kein Jagdbefugter für die Vergrämung gewonnen werden.
- Die in der anliegenden Gewässerliste aufgeführten fischereilich genutzten Flächen liegen ganz oder teilweise in einem/einer Kernzone vom Biosphärenreservat, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Europäische Vogelschutzgebiet oder in einem gemäß dem Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt oder dem Bundesjagdgesetz befriedeten Bezirk in dem eine Vergrämung von Kormoranen nicht möglich ist.
- Die hauptsächliche Schadenszeit liegt im Zeitraum vom 16. März bis 15. August, in dem eine nur stark eingeschränkte Vergrämung möglich ist.

##### 4.2 Bei betroffenen Gewässerflächen von intensiv betriebenen Aquakultur- oder Hälteranlagen.

- Es wurden folgende Maßnahmen zur Schadensabwehr getroffen:
- Überspannung der Anlage
- Schutzzäune (gegen Fischotter)
- Elektrozäune
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- Die vorgenannten nicht angewandten Maßnahmen sind für meinen/unseren Betrieb nicht relevant oder wirtschaftlich nicht tragfähig.

#### 5. Verpflichtungen und Erklärungen des Antragstellers

- Ich/Wir habe/n die nachfolgenden Erklärungen wahrheitsgemäß abgegeben und bestätige/n die Kenntnisnahme der unten genannten Hinweise.
- Ich/Wir habe/n die in diesem Antrag, den dazugehörigen unverzichtbaren und anderen Bestandteilen sowie den beigefügten Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig abgegeben.

##### Mir/Uns ist bekannt, dass

- ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nicht besteht,
- die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage dieses Antrages und der dazu eingereichten Unterlagen die maßgebliche Gewässerfläche anhand der eingereichten Eigentums- oder Pachtachweise oder soweit erforderlich auch anhand von Luftbildern amtlich bestimmt und uns/mir durch Zwischenbescheid mitteilt,
- die amtliche Feststellung der maßgeblichen Gewässerfläche einmalig bei Erstanträgen für das jeweilige Gewässer erfolgt und während der gesamten Laufzeit der Richtlinie Fischerei und Aquakultur auch für Folgeanträge Anwendung findet,
- die für betroffene Teichflächen, welche gleichzeitig am Programm „Umweltleistungen in der Karpfenteichwirtschaft zum Erhalt der Kulturlandschaft und zur Förderung der biologischen Vielfalt“ teilnehmen, maßgebliche Gewässerfläche der teichwirtschaftlichen Nutzfläche<sup>5</sup> entspricht,
- der Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn die Angaben vollständig sind und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen kann die Bewilligungsstelle weitere Angaben und Unterlagen verlangen,
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung oder mit einem Förderausschluss für die Zukunft zu rechnen ist, wenn
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
  - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird,
  - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt,
- die Angaben im Antrag und in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen/Nachweisen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird
  - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
  - oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
- die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt und der

<sup>5</sup> Die tatsächlich zur Fischproduktion nach Abzug von Dämmen, Wirtschaftswegen, Stauanlagen, Inseln und Verlandungszonen zur Verfügung stehende, von der Bewilligungsbehörde festgesetzte Wasserfläche.

Landesrechnungshof einschließlich derer nachgeordneten Behörden das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

**Ich/Wir erkläre/n, dass**

- die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist,
- über mein/unser Vermögen/Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Gesamtvollstreckungs-/Insolvenzverfahren eröffnet ist oder durch mich/uns beantragt wurde,
- das Unternehmen der Definition der Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) entspricht (Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2022/2473 (ABl. L327 vom 21.12.2022)),
- das Unternehmen einen Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro hat,
- das Unternehmen keine börsennotierte Aktiengesellschaft ist,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- der Inhalt der Richtlinie/n über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fischerei und Aquakultur (Richtlinie Fischerei und Aquakultur), der zur Richtlinie veröffentlichten Merkblätter und des veröffentlichten Merkblatts zur KMU-Erklärung in der jeweils gültigen Fassung mir/uns bekannt ist und diese in der zuständigen Behörde bzw. auf der Webseite Elektronischer Agrarantrag in Sachsen-Anhalt (ELAISA)<sup>6</sup> einsehbar sind,
- mein/unser Betriebssitz oder die zu begünstigende Betriebsstätte und die Gewässerflächen für die Ausgleichszahlungen beantragt wurden im Land Sachsen-Anhalt liegt,
- die zuwendungsfähigen Flächen für die Ausgleichszahlungen beantragt wurde, nicht der Zucht von genetisch veränderten Organismen oder von Zierfischen dienen,
- ich/wir keine Versicherungszahlungen oder Hilfen Dritter zum Ausgleich der Schäden erhalten haben.

**Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,**

- jede Abweichung vom Antrag sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**Ich/Wir erkläre/n mich/uns mit der Antragstellung einverstanden, dass**

- die mit dem Antrag inklusive Anlagen erhobenen Daten zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe gespeichert, an das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt weitergeleitet und in anonymisierter Form für betriebswirtschaftliche Auswertungen sowie zur Erstellung des Agrarberichts, Binnenfischereiberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte verwendet werden dürfen,
- ab einer Einzelbeihilfe von mehr als 10 000 Euro Informationen über die geförderten Vorhaben sowie die zuwendungsempfangenden Personen und die Beträge gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 2022/2473 in der jeweils geltenden Fassung auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Ich/Wir erkläre/n hiermit dass, ich/wir

- keinen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und nach anderen Vorschriften des Europäischen Parlaments und des Rates begangen habe/n und auch für die Dauer der Durchführung des beantragten Vorhabens sowie mindestens für fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens nicht begehen werde/n,
- im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF 2014–2020) und des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF 2021–2027) keinen Betrug im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. C 316 vom 27.11.1995, S. 49) begangen habe/haben und keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt der ich/wir nicht nachgekommen bin/sind vorliegt und derzeit auch kein Verfahren anhängig ist,
- keinen schweren Verstoß nach Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 d) begangen habe/n und auch für die Dauer der Durchführung des beantragten Vorhabens sowie mindestens für fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens nicht begehen werde/n (Handel mit Fischen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei (IUU); Betrieb, Management oder Besitz von Fischereifahrzeugen die auf der Unionsliste von IUU- Schiffen geführt werden),
- seit dem 01. Januar 2014 nicht gegen Umweltvorschriften im Sinne der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG verstoßen habe/haben und dass derzeit kein Verfahren anhängig ist. Darunter fallen Straftaten nach den §§ 311, 324 bis 330a StGB, §§ 7, 69, 71, 71a und 72 BNatSchG oder §§ 19, 22, 36, 38, 38a und 39 BJagdG. Darüber hinaus verpflichte/n ich/wir mich/uns für die Dauer der Durchführung des beantragten Vorhabens sowie mindestens für fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens nicht gegen die genannten Umweltvorschriften zu verstoßen.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

<sup>6</sup> [https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient\\_ST\\_P/public?disposition=inline&resource=infoinvestiv.htm](https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinvestiv.htm)